



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An alle
Regierungen

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.5 - 5 P 7001 – 4 b.131 784

München, 08.11.2013
Telefon: 089 2186 2693
Name: Frau Anderl

**Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der
Grund- und Mittelschulen sowie der Förderschulen und Schulen für
Kranke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den Meldungen der Regierungen über die im Zeitraum vom
1. September 2012 bis zum Ablauf des 31. August 2013 ausgeschiedenen
Funktionsinhaber ergeben sich folgende Wartezeiten für die Wiederbeset-
zung der Stellen für Funktionsinhaber. Die Wartezeiten setzen sich zu-
sammen aus der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre (drei Monate) so-
wie aus einer zusätzlichen Sperre wegen der Inanspruchnahme von Alters-
teilzeit:

- 1. Wartezeit für die Wiederbesetzung von Stellen für Funktions-
inhaber (Ausscheiden von Funktionsinhabern im Zeitraum
1. September 2012 bis 31. August 2013)**

1.1 Grund- und Mittelschulen

Wartezeit für die Beförderung zum	insgesamt
Rektor BesGr. A 14 + AZ	11 Monate
Rektor BesGr. A 14	11 Monate
Rektor BesGr. A13 + AZ	12 Monate
Konrektor BesGr. A 13+AZ (233,57 €)	10 Monate
Konrektor BesGr. A 13+AZ (180,88 €)	9 Monate
2. Konrektor BesGr. A 13 + AZ	8 Monate
Seminarrektor BesGr. A 14	9 Monate
Seminarrektor BesGr. A 13 + AZ	8 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 14	8 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuer	8 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 13 + AZ qual. Beratungslehrkraft	8 Monate

1.2 Förderschulen und Schulen für Kranke

Wartezeit für die Beförderung zum	insgesamt
Sonderschulrektor BesGr. A 15+ AZ	11 Monate
Sonderschulrektor BesGr. A 15	10 Monate
Sonderschulrektor BesGr. A 14 +AZ	9 Monate
Sonderschulkonrektor BesGr. A 15	10 Monate
Sonderschulkonrektor BesGr. A 14 + AZ	9 Monate
2. Sonderschulkonrektor BesGr. A 14 + AZ	9 Monate

Über die Beförderung zum Seminarrektor der BesGr. A 14 + AZ, zum Beratungsrektor der BesGr. A 14, zum Studiendirektor A 15 + AZ und Studiendirektor A 15 wird im Einzelfall entschieden.

1.3 Sonstige Wartezeiten

Bei einer Beförderung in Funktionsämter, die unter Nr. 1.1 und 1.2 nicht erwähnt sind, beträgt die Beförderungswartezeit 3 Monate.

2. Hinweise

- 2.1 Die Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers. Die Regierungen haben aber die Möglichkeit, die Beförderungswartezeit der Nachfolger der bisherigen Funktionsinhaber **in diesem Rahmen** anderweitig festzulegen (vgl. hierzu Nr. 2.3 des KMS vom 05.11.2001 Nr. IV/6-P7004/6-4/122 467).
- 2.2 Die festgelegten Wartezeiten gelten nicht für bereits im Amt befindliche Funktionsinhaber, die infolge gestiegener Schülerzahlen befördert werden können.
Sie gelten jedoch, wenn Funktionsstellen, durch Neuerrichtung einer Schule oder infolge gestiegener Schülerzahlen erstmalig zu besetzen sind.
- 2.3 Funktionsinhaber, die vor Bekanntgabe dieser Richtlinien bereits die für ihren Fall festgesetzten Wartezeiten erfüllt hatten, sind im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als ob sie rechtzeitig befördert worden wären. Dies ist auch für künftige Fälle zu beachten.
- 2.4 Die bekannt gegebenen Wartezeiten gelten bis auf Weiteres – auch für die Nachbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern, die nach dem 31. August 2013 ausscheiden. – bis zu einer evt. Neubekanntgabe.

3. Ersatzstellen

Ein Beamter in Altersteilzeit belegt auch in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand weiterhin seine Planstelle. Da die festgesetzte Wartezeit in der Regel kürzer ist als die Dauer der Freistellungsphase zuzüglich der Wiederbesetzungssperre, wird in diesen Fällen eine Ersatzstelle in der entsprechenden Wertigkeit für die Beförderung des Nachfolgers geschaffen und den Regierungen auf Antrag für die Zeit ab der möglichen Beförderung bis zur Besetzbarkeit der Planstelle des bisherigen Funktionsinhabers (Freistellungsphase + Wiederbesetzungssperre) zugewiesen. Dafür wird für diesen Zeitraum jeweils eine Ersatzstelle im Eingangsamt eingezogen.

4. Information der Betroffenen

Die Regierungen werden gebeten, die betroffenen Nachfolger der ausgeschiedenen Funktionsinhaber von der jeweiligen Beförderungswartezeit bzw. der Vorgehensweise nach Ziffer 2.3 zu verständigen.

5. Meldungen der Regierungen

Da sich die Wartezeiten inzwischen deutlich verkürzt haben, ist es erforderlich, den nächsten Vorlagetermin über die Ermittlung der jeweiligen Wartezeiten etwas vorzuziehen.

Die Regierungen werden daher gebeten, die entsprechenden Übersichten (**ausgeschiedene Funktionsinhaber in der Zeit vom 01.09.2013 bis zum Ablauf des 31.08.2014**) dem Staatsministerium bereits bis zum **1. September 2014** vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf
Ministerialdirigent